

Autorin diffamiert Thilo Sarrazin

Reaktion der Chefredaktion: Entschuldigung und interne Konsequenzen

Gedruckt und online veröffentlicht eine überregionale Tageszeitung einen Beitrag unter der Überschrift „Liebe Wissensgesellschaft“. Die Autorin einer regelmäßig erscheinenden Kolumne bezeichnet im nunmehr von mehreren Beschwerdeführern kritisierten Beitrag als Thilo Sarrazin als „...lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur, die Sonntagabend in Ruhe das tun darf, was er am besten kann; das Niedrigste im Menschen anzusprechen“. Die Beschwerdeführer kritisieren eine Verletzung der Menschenwürde Sarrazins. Die Formulierungen seien zudem ehrverletzend. Sarrazin werde aufgrund einer körperlichen Behinderung in seiner Würde verletzt, diffamiert und lächerlich gemacht. Die Chefredaktion der Zeitung bekennt, dass die Autorin Formulierungen gebraucht habe, die nicht zu akzeptieren seien. Sie bedauere, dass diese Passage erschienen sei. Der Beitrag sei sofort aus dem Netz genommen worden. Die Autorin habe sich öffentlich entschuldigt. Zitat: „Ich bedauere das sehr.“ Die Chefredaktion habe eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht, in der sie sich von den kritisierten Äußerungen distanziert habe. Sie bedauert in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat nochmals, dass die Sarrazin betreffenden Formulierungen so in der Zeitung gestanden hätten. Man habe intern aus dem Vorfall Konsequenzen gezogen.

Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus, weil diese Thilo Sarrazin in seiner Menschenwürde verletzt hat. Sowohl die Zeitung als auch die Autorin haben eingeräumt, dass die beanstandeten Formulierungen nicht zu rechtfertigen sind. Das begrüßt der Beschwerdeausschuss. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze so schwer ist, dass er weder durch eine Entschuldigung noch die geäußerte Einsicht im Sinne der Ziffer 3 des Pressekodex in Ordnung zu bringen war. Die Reaktionen von Autorin und Zeitung wurden jedoch bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt. (0304/12/2)

Aktenzeichen:0304/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung